

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Brennrechtsveranlagung 1992/93

A. Zielsetzung

Es soll verhindert werden, daß durch Verleihung neuer landwirtschaftlicher Brennrechte die Erzeugungsmöglichkeiten der bestehenden Verschußbrennereien weiter eingeschränkt werden und sich der Stützungsbedarf des Branntweinmonopols erhöht.

B. Lösung

Aussetzung der Brennrechtsveranlagung im Betriebsjahr 1992/93.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) – 523 16 – Br 11/90

Bonn, den 10. April 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Brennrechtsveranlagung 1992/93 mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Brennrechtsveranlagung 1992/93

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Betriebsjahr 1992/93 werden Brennrechte nach den §§ 32 bis 33 a des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2231), nicht festgesetzt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

1. In der Bundesrepublik Deutschland wird Agraralkohol in mehr als 1 000 Verschußbrennereien erzeugt. Die weitaus meisten Brennereien sind mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden (landwirtschaftliche Brennereien). Sie gewinnen Alkohol aus Kartoffeln und Getreide.

Das deutsche Branntweinmonopol übernimmt den ablieferungspflichtigen Rohalkohol, reinigt und vermarktet ihn. Den Umfang der Erzeugung steuert es über – in Hektoliter Alkohol ausgedrückte – Brennrechte, die es je nach Absatz- und Bestandslage jährlich erhöht oder kürzt (Jahresbrennrecht). Für die Erzeugung im Jahresbrennrecht sind kostendeckende Übernahmepreise zu zahlen, bei Überschreiten des Jahresbrennrechts werden starke Preisabzüge vorgenommen. Brennereien ohne Brennrecht dürfen Alkohol erzeugen, erhalten aber keinen kostendeckenden Übernahmepreis. Ihnen wird gestattet, den Alkohol zu gewerblich-technischen Zwecken selbst zu vermarkten.

2. Nach den §§ 32 ff. des Gesetzes über das Branntweinmonopol werden Brennrechte alle zehn Jahre landwirtschaftlichen Brennereien neu verliehen, wenn hierfür ein agrarwirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen wird. Die nächste Veranlagung ist für das Betriebsjahr 1992/93 vorgesehen. Der Gesetzentwurf bezweckt, diese Veranlagung in gleicher Weise wie im Betriebsjahr 1982/83 auszusetzen (vgl. Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 13. November 1979 – BGBl. I S. 1937). Dies aus folgenden Gründen:

Nach Aufhebung des Alkoholeinfuhrverbots aufgrund der EuGH-Urteile im Jahr 1976 mußte das Branntweinmonopol seine bis dahin kostendeckenden Verkaufspreise aus Gründen des Wettbewerbs mit preiswertem EG-Alkohol erheblich senken. Es macht seitdem Verluste, die aus Haushaltsmitteln ausgeglichen werden müssen.

Wegen der Einfuhren, aber auch wegen eines allgemeinen Rückgangs des Trinkalkoholverbrauchs mußte die inländische Alkoholerzeugung erheblich eingeschränkt werden. Die Erzeugungsmög-

lichkeiten unserer Brennereien konnten daher bei weitem nicht ausgelastet werden.

Müßten 1992/93 zusätzliche Brennrechte verliehen werden, besteht die Gefahr, daß

- die deutsche Alkoholerzeugung weiter aufgesplittet wird,
- die Brennmöglichkeiten durch niedrige Jahresbrennrechte weiter eingeschränkt werden,
- die Herstellungskosten für einen Hektoliter Alkohol ansteigen und dadurch den Stützungsbedarf erhöhen.

Die Aussetzung der Brennrechtsveranlagung ist frühzeitig zu regeln, damit sich die Wirtschaft darauf einstellen kann.

3. Durch das Gesetz werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.
4. Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Verkaufspreise für Agraralkohol. Diese bilden sich – unabhängig von den Übernahmepreisen, die das Branntweinmonopol den Brennereien zahlt – ausschließlich durch den Wettbewerb auf dem EG-Alkoholmarkt. Insofern sind vom Gesetz auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

Siehe A. Nummern 1 und 2.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.